



## ORTSÜBLICHE B E K A N N T G A B E

Zur 57. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der  
Gemeinde Hirschfeld am 21.05.2019  
in der Gaststätte „Weißer Hirsch“ in Hirschfeld  
wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr.: 25a/2019

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Benutzungsordnung für die Sporthalle an der Grundschule Hirschfeld vom 18.06.2019.

### Beschluss-Nr.: 25b/2019

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Entgeltordnung für die Sporthalle an der Grundschule Hirschfeld vom 18.06.2019

### Beschluss-Nr.: 26/2019

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Geldspenden mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 2.202,53 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO entsprechend der Anlage anzunehmen.

### Beschluss-Nr.: 27/2019

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld vom 18.06.2019.

### Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld nehmen die Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld für das Jahr 2018 und die Ermittlung der ab 01.09.2019 geltenden Elternbeiträge gemäß § 9 der Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld zur Kenntnis.

## 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld Vom: 18. Juni 2019

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und der §§ 1, 2, 3, 4, 14 und 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in seiner Sitzung am 18.06.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld vom 3. November 2015 beschlossen:

### § 1

§ 6 Absatz 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

- eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 19,65 Prozent der Betriebskosten,

### § 2 In-Kraft-Treten

- Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Hirschfeld, den 18.06.2019

  
Rainer Pampel  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

- „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

### Gemeinderatssitzung

- Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, den 06. August 2019 statt. Nähere Informationen entnehmen sie den öffentlichen Aushängen.
- (\* Änderungen vorbehalten)

### Geänderte Öffnungszeiten im Gemeindeamt

Im Monat Juli ergeben sich durch Urlaub und Vertretung folgende Änderungen in den Öffnungszeiten:

Dienstag, 02.07.	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag, 04.07.	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag, 09.07.	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag, 11.07.	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag, 18.07.	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag, 19.07.	geschlossen
Donnerstag, 25.07.	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag, 26.07.	geschlossen

An allen anderen Tagen, die hier nicht aufgeführt sind, bleibt es bei den regulären Öffnungszeiten.

Pampel  
Bürgermeister

# Termine

## Abholung Abfalltonnen

- **Gelbe Tonne**, gerade KW - gesamtes Gemeindegebiet  
Freitag, 12. und 26.07.
  - **Blaue Tonne**, ungerade KW - gesamtes Gemeindegebiet  
Donnerstag, 04. und 18.07.  
*Ausnahme:*  
Talstraße 27-35 und Bergstraße (4-wöchentlich)
  - **Restmülltonne**, ungerade KW  
alle anderen Straßen, **auch Teichstraße**  
Dienstag, 02., 16. und 30.07.
- Ausnahmen - ungerade KW:**  
*Hirschfeld:* Voigtsgrüner Weg, Lochmühle und Talsperrenweg.  
*Niedercrinitz:* Thälmannstraße (31-Ende), Talstraße 27-35, Bergstraße (4-wöchentlich)  
Freitag, 05. und 19.07.

## Kitas

### Kindergarten "Schmetterling" - neue Uhrzeit

- Sommerpause -  
M. Rank  
Kita Leiter

### Kindergarten "Zwergenland"

in Niedercrinitz informiert:  
- Sommerpause -  
B. Baumann  
Kita Leiterin



Alle Eltern mit kleinen Kindern, die zu Hause sind, möchten wir ganz herzlich einladen.

## Rentnernachmittage

### Aktivtag - Hirschfeld

Am Dienstag, den 02.07.2019 treffen wir uns um 10:00 Uhr auf dem Röhnigplatz in Hirschfeld. Gemeinsam fahren wir nach Wilkau-Haßlau bis zum Parkplatz am Friedhof. Von da aus wandern wir durch den Plotzschgrund Richtung Culitzsch und kehren beim Italiener am Herberbad ein. Dieser öffnet extra für uns die Gaststätte.

Heidrun Tischer 037607/5497 und  
Birgit Hendel 037607/5448

### Niedercrinitz

- Sommerpause -

Christel Schürer und Margit Müller

### Die Bibliothek

ist im Monat Juli zu folgenden Zeiten geöffnet:  
Dienstag, 02.07., von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

AFA\_BIOTONNE\_ENTLEERUNG\_ONLINE

## Neuer Service

### Biotonnen ONLINE zur Entleerung anmelden

- Ab sofort kann die Entleerung der Biotonne online angemeldet werden, teilt das Amt für Abfallwirtschaft des Landkreises Zwickau mit. Dafür steht den Grundstückseigentümern oder deren Beauftragte der neue Abfall-Online-Service unter <http://www.landkreis-zwickau.de/Abfall> zur Verfügung.
- Die Anmeldung ist rund um die Uhr unter Eingabe der Adresse sowie der auf der Biotonne seitlich angebrachten Behälternummer möglich. Nach Auswahl eines Termins und der Angabe von Kontaktdaten kann der Auftrag abgesendet werden. Wird eine E-Mail-Adresse angegeben oder ist diese bereits hinterlegt, erfolgt die Auftragsbestätigung unmittelbar darauf. Zugangsdaten sind nicht erforderlich.

Dieses Angebot ist ein erster Schritt, um künftig die Dienstleistungen des Amtes für Abfallwirtschaft komplett online beantragen und abwickeln zu können. Am Ausbau und der Freischaltung weiterer Funktionen des Abfall-Online-Service wird intensiv gearbeitet.

Die Biotonnenleerung kann selbstverständlich auch weiterhin telefonisch über die Abfall-Hotline 0375 4402-26600 beauftragt werden.

Um den beauftragten Entsorgungsunternehmen eine wirtschaftliche Tourenplanung zu ermöglichen, ist die Leerung der Biotonne mindestens zwei Tage vor dem möglichen Entsorgungstag anzumelden.

Weitere Anträge zur Aufstellung der „braunen“ Tonne nimmt das Amt gern entgegen.

**KLEINE PROJEKTE MIT GROSSER WIRKUNG**

**REGIONALBUDGET ZWICKAUER LAND**

200.000 € für die:

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Freiflächen und Ortsrändern
- Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
- Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen

**ZUSCHÜSSE VON 2.000 € - 16.000 € ALS 80%IGE FÖRDERUNG FÜR GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN UND GEMEINNÜTZIGE VEREINE**

ANTRAGSTELLUNG BIS 15.07.2019. UMSETZUNGSZEITRAUM: 12.08.-15.10.2019  
ALLE INFOS, BERATUNGSMÖGLICHKEITEN UND UNTERLAGEN UNTER:  
[WWW.ZUKUNFTSREGION-ZWICKAU.EU/REGIONALBUDGET](http://WWW.ZUKUNFTSREGION-ZWICKAU.EU/REGIONALBUDGET)

## Kirchliche Nachrichten

### Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Hirschfeld

Samstag,	29.06.	19.00 Uhr	Sommerkonzert in Hirschfeld
Sonntag,	30.06.	19.00 Uhr	Gottesdienst in Wolfersgrün
Sonntag,	07.07.	10.30 Uhr	Gottesdienst in Hirschfeld
Sonntag,	14.07.	10.30 Uhr	Sommerkirche in Ebersbrunn
Sonntag,	21.07.	9.30 Uhr	Sommerkirche in Kirchberg
Sonntag,	28.07.	10.30 Uhr	Sommerkirche in Hirschfeld

(\* Änderungen vorbehalten)



### Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Niedercrinitz

Sonntag,	14.07.	9:00 Uhr	Sakramentsgottesdienst
Sonntag,	28.07.	10:30 Uhr	Predigtgottesdienst

(\* Änderungen vorbehalten)



### Kath. Pfarrgemeinde "Maria Königin des Friedens".

Neumarkt 23, 08107 Kirchberg,

Tel. und Fax: 037602/6325

Mail: [info@maria-friedenskoenigin.de](mailto:info@maria-friedenskoenigin.de)

Pfarradministrator: Pater Rudolf Welscher OMI, Tel. 0160 91237718

Kaplan: Pater Sebastian Büning OMI, Tel. 0151 22239850

Sonntag: 9.00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch: 17.00 Uhr ungerade KW Hl. Messe  
gerade KW Rosenkranzgebet

Weitere Veranstaltungen und Termine finden Sie auf unserer Homepage [www. mkdf-k.de](http://www.mkdf-k.de)



## Feuerwehr Niedercrinitz

### Dienstplan

Dienstag,	09.07.	19:00 Uhr	Gerätehaus Fw Niedercrinitz; Die Gruppe/ Staffel im Löscheinsatz
Freitag,	26.07.	19:00 Uhr	Gerätehaus Fw Niedercrinitz; Fahrzeugkunde am TSF-W/ MTW

Sven Tröger  
OWL Fw. Niedercrinitz

Information für Landnutzer:

### Naturschutzberatung für Landnutzer als kostenloses Angebot



Der Landschaftspflegeverband Westerzgebirge e.V. bietet für interessierte Landnutzer im Landkreis Zwickau und im Altkreis Aue-Schwarzenberg eine kostenlose Naturschutzberatung für mehr Naturschutz in der Landwirtschaft an.

Das Beratungsangebot umfasst sowohl eine allgemeine Grundberatung zu Naturschutzmaßnahmen, Schutzgebieten und Förderrichtlinien als auch einzelflächenbezogene Beratungen zu konkreten Pflegemaßnahmen oder der Erfassung von Kennarten im Grünland. Die gesamtbetriebliche Beratung mit der Erstellung eines „Betriebsplan Natur“ ist ebenfalls möglich.

Für eine gewünschte Beratung kontaktieren Sie uns gerne telefonisch unter 03772/24879 oder per Mail an [karolin.prott@lpwesterzgebirge.de](mailto:karolin.prott@lpwesterzgebirge.de)  
Unser Büro liegt in der Dorfstraße 48, 08289 Schneeberg.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/flyer\\_NatschQualifizierung.pdf](https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/flyer_NatschQualifizierung.pdf)



Entwicklungsprogramm  
zur Unterstützung des  
ländlichen Raums  
2014-2020

STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND  
LANDWIRTSCHAFT



**Impressum:** Herausgeber: Gemeinde Hirschfeld, Bürgermeister Rainer Pampel; Anschrift: Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld  
Tel.: (037607) 52 09 Fax: (037606) 52 08 verantwortlich für den Inhalt: Frau Schürer  
Internet: [www.hirschfeld-sachsen.de](http://www.hirschfeld-sachsen.de), E-Mail: [landbote@hirschfeld-sachsen.de](mailto:landbote@hirschfeld-sachsen.de)  
Herstellung: Druckerei Müller, Crinitzberg OT Obercrinitz  
**Öffnungszeiten Gemeindeamt:** Dienstag: 13-18 Uhr, Donnerstag: 8-12 Uhr und 13-16 Uhr und Freitag: 8 - 12 Uhr  
**Redaktionsschluss: jeweils der 15. des Vormonats**

**Zweite Änderungssatzung**

**zur  
Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld  
- Entschädigungssatzung Feuerwehr -**

**Vom: 21. Mai 2019**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62); Artikel 1 des § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S.245) sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), letzte Änderung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld am 21.05.2019 die nachfolgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld – Entschädigungssatzung Feuerwehr – vom 5. Dezember 2006 beschlossen:

**§ 1 Änderung**

**§ 3 Ersatz von Verdienstausschlag wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Gemeinde Hirschfeld hat allen privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Hirschfeld Kostenersatz nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (2) Freiwillige Angehörige der Gemeindefeuerwehr Hirschfeld, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf Grundlage des § 62 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hirschfeld, den 21. Mai 2019



Rainer Pampel  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

## Öffentliche B E K A N N T M A C H U N G

### der Haushaltssatzung der Gemeinde Hirschfeld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.117.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.339.350,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-221.950,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-221.950,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	182.100,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-39.850,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.948.500,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.978.750,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-30.250,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	292.750,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	365.300,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-72.550,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-102.800,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.500,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-17.500,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	259.950,00 EUR

festgesetzt.

# Amtlicher Teil

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330,00 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420,00 v. H.
- Gewerbesteuer auf	400,00 v. H.

## § 6

Weitere Festsetzungen.

Gemeinde Hirschfeld, den 28.05.2019

  
Rainer Pampel  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 76 Abs. 3 SächsGemO unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

**in der Zeit vom 01. Juli bis 08. Juli 2019**

öffentlich in der Stadtverwaltung Kirchberg, Finanzverwaltung, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg, Zimmer 200, sowie in der Gemeinde Hirschfeld, Hauptstr. 41 in 08144 Hirschfeld, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausliegt.

Rainer Pampel  
Bürgermeister

Hirschfeld, 28.05.2019

Stadt Kirchberg  
Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld  
hier handelnd: für die **Gemeinde Hirschfeld**

## ÖFFENTLICHE B E K A N N T M A C H U N G des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2019 das Wahlergebnis in der Gemeinde Hirschfeld ermittelt.

1. Zahl der Wahlberechtigten 994
2. Zahl der Wähler 717
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel 17
4. Zahl der gültigen Stimmzettel 700
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen 2068

6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen

Partei/ Wahlvereinigung	Gesamt- stimmen	Anzahl der Sitze	Gewählte	Anzahl d. Stimmen	Ersatzpersonen	Anzahl d. Stimmen
<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU</b>	915	6	<b>Völkel, Anke</b> Medizinische Kodiererin <b>Pilz, Heike</b> Landwirtschaftsmeisterin <b>Förster, Matthias</b> Betriebsleiter <b>Völkel, Lucas</b> Lehrer <b>Liebold, Steffi</b> Angestellte (1 Sitz bleibt unbesetzt, da nicht genügend Bewerber kandidierten)	266 212 158 151 128		
<b>Feuerverein Hirschfeld e.V. - Fw- Verein Hfd. e. V.</b>	561	4	<b>Sickert, Daniel</b> Staatlich geprüfter Techniker KFZ <b>Bertuleit, Sandra</b> Kaufmännische Angestellte <b>Dietz, Sabine</b> Vorruhestand/Bankkaufmann <b>Hirsch, Daniel</b> Dipl.-Agronom/Vorstandsvorsitzender	236 119 58 56	<b>Nötzold, Lars</b> Meister VW (staatlicher Techniker KFZ) <b>Schliwka, Virginie</b> Pflegerdienstleiterin	51 41
<b>Feuerverein Niedercrinitz e. V. - FWV</b>	394	2	<b>Karpe, Andreas</b> Rentner <b>Schürer, Robert</b> Selbständig	159 80	<b>Friedemann-Riedel, Nancy</b> Buchhalterin <b>Karpe, Michael</b> Elektriker	78 77
<b>Bewerber von Parteien und Wahlvereinigungen, auf die keine Sitze entfallen sind</b>						
<b>DIE LINKE. - DIE LINKE.</b>	65	0	<b>Zeckel, Peter</b> Rentner	65		
<b>1. FC Weiß-Grün Hirschfeld 94 e. V. - 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld 94</b>	133	0	<b>Hendel, Dominic</b> Logistik	133		
<b>7. Es bleiben</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">1</span> <b>Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.</b>						

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs.2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Grundes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Rechtsaufsichtsbehörde - **Landratsamt Zwickau, Kommunalaufsicht, Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau** erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.



D. Obst / Bürgermeisterin der erfüllenden Gemeinde

Kirchberg, den 03.06.2019

## Ergebnisse der Wahlen am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Hirschfeld

Europawahl			Kreistagswahl			Gemeinderatswahl			
Wahlberechtigte:	986		Wahlberechtigte:	987		Wahlberechtigte:	994		
Wähler:	629*		Wähler:	717		Wähler:	717		
Ungültige Stimmen:	14		Ungültige Stimmzettel:	18		Ungültige Stimmzettel:	17		
Gültige Stimmen:	615		Gültige Stimmzettel:	699		Gültige Stimmzettel:	700		
			Gültige Stimmen:	2039		Gültige Stimmen:	2068		
Wahlbeteiligung:	63,8 %		Wahlbeteiligung:	72,6 %		Wahlbeteiligung:	72,1 %		
Von den gültigen Stimmen entfallen:			Davon entfielen auf:			Davon entfielen auf:			
Partei:	Stimmen:	%	Wahlvorschläge:	Stimmen:	%	Wahlvorschläge:	Stimmen:	%	Sitze
CDU	227	36,9	CDU	803	39,4	CDU	915	44,2	6
DIE LINKE.	55	8,9	DIE LINKE.	169	8,3	Fw-Verein Hfd.	561	27,1	4
SPD	40	6,5	FW	426	20,9	FWV Niederer.	394	19,1	2
AfD	158	25,7	SPD	137	6,7	DIE LINKE	65	3,1	0
GRÜNE	30	4,9	AfD	374	18,3	1. FC Weiß-Grün Hfd.	133	6,4	0
NPD	5	0,8	FDP	54	2,6				
FDP	28	4,6	GRÜNE	65	3,2				
FREIE WÄHLER	15	2,4	NPD	8	0,4				
PIRATEN	4	0,7	Aufbruch deutscher Patrioten	3	0,1				
Tierschutzpartei	10	1,6							
FAMILIE	6	1,0							
Die PARTEI	9	1,5							
Volksabstimmung	1	0,2							
ÖDP	3	0,5							
DKP	1	0,2							
MLDP	0	0,0							
BP	0	0,0							
SGP	0	0,0							
TIERSCHUTZ hier!	2	0,3							
Tierschutzallianz	0	0,0							
Bündnis C	2	0,3							
BIG	0	0,0							
BGE	0	0,0							
DIE DIREKTE!	1	0,2							
DiEM25	0	0,0							
III. Weg	1	0,2							
Die Grauen	0	0,0							
DIE RECHTE	1	0,2							
DIE VIOLETTEN	1	0,2							
LIEBE	1	0,2							

Europawahl			Kreistagswahl			Gemeinderatswahl			
Partei:	Stimmen:	%	Wahlvorschläge:	Stimmen:	%	Wahlvorschläge:	Stimmen:	%	Sitze
DIE FRAUEN	2	0,3							
Graue Panther	0	0,0							
LKR	3	0,5							
MENSCHLICHE WELT	2	0,3							
NL	0	0,0							
ÖkoLinX	0	0,0							
Die Humanisten	0	0,0							
PARTEI FÜR DIE TIERE	1	0,2							
Gesundheitsforschung	3	0,5							
Volt	3	0,5							

\* Die Briefwähler bei der Europawahl sind im Ergebnis der Stadt Kirchberg – Briefwahlbezirk 2 enthalten.

## Veranstaltungen im Monat Juli :

für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Crinitzberg, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Kirchberg (mehr Informationen in den aktuellen Amtsblättern, sowie den jeweiligen Internetauftritten)

05.-07.07. **42. Lengenfelder Parkfest;** Mischung aus Jahrmarkt und Festival mit Show und Tanz sowie Konzerten auf drei Bühnen, einer Vielzahl an Schausteller-betrieben sowie gastronomischen Einrichtungen. Mehr unter: [www.stadt-lengenfeld.de](http://www.stadt-lengenfeld.de).

12.07. 18.00 Uhr "Sommerferienkurs - Griechisch Kochen", Dauer: ca. 3 Stunden  
Für Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene (12,90 €/Teilnehmer)  
Eines der bekanntesten griechischen Gerichte: Moussaka - als klassische Variante mit Hackfleisch und eine vegetarische Variante.  
Zum Abschluß ein erfrischendes Joghurt-Dessert. Anschließend wird gemeinsam gegessen! Getränke sind natürlich inklusive.  
Anmeldung erforderlich (im Küchenstudio oder

unter <https://nplan-kuechen.de>)  
Veranstalter: **nplan-Küchen - 037602/767997, Bahnhofstr. 1, 08107 Kirchberg**

14.07. Hirschensteintreffen des Heimatvereins Hartmannsdorf, **großer Hirschenstein im Hartmannsdorfer Forst**

16.07. 19.00 Uhr AG Orts- und Regionalgeschichte NC im **Gemeinderaum Niedercrinitz**.

27.07. 10.00-14.00 Uhr  
Traktortreffen/Militärfahrzeugtreffen in Giegengrün **Am Gasthof Giegengrün**.

## Friseur



### Achtung!

Friseursalon Sabine Zeisbrich informiert:  
**Am Mittwoch, dem 03.07.2019, 17.07.2019 und 31.07.2019** bin ich zu Hausbesuchen in Hirschfeld und Niedercrinitz unterwegs.

Sollten Sie auch Bedarf haben, rufen Sie mich bitte an.

**Telefon: 0176/43929013**

Ich freue mich auf Sie.

Sabine Zeisbrich-Gahalla

## Sozialstation Obercrinitz und Betreutes Wohnen

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg; Tel.: 037462 / 284-0; Fax: 037462 / 284-112

E-Mail: [kontakt@sozialstation-obercrinitz.de](mailto:kontakt@sozialstation-obercrinitz.de)

[www.sozialstation-obercrinitz.de](http://www.sozialstation-obercrinitz.de)

Unser ambulanter Pflegedienst ist rund um die Uhr in Fragen

- ☞ der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
- ☞ der Verhinderungs-/Urlaubspflege
- ☞ Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI
- ☞ dem Fahrdienst und
- ☞ des Betreuten Wohnens in Obercrinitz Am Winkel 3 sowie in Kirchberg, Lengenfelder Straße 8 für Sie da.



**Benutzungsordnung  
für die Sporthalle an der Grundschule  
Hirschfeld**

**Vom: 18. Juni 2019**

Auf Grund von §§ 2 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in öffentlicher Sitzung vom 18.06.2019 folgende Benutzungsordnung für die Sporthalle an der Grundschule Hirschfeld beschlossen:

**§ 1 Öffentlicher Zweck**

- (1) Die Sporthalle der Gemeinde Hirschfeld dient als öffentliche Einrichtung vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Hirschfeld und zur sportlichen Betätigung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung stellt die Gemeinde Hirschfeld die Sporthalle der Grundschule Hirschfeld, der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Hirschfeld, den Vereinen, den Verbänden, den Kirchen, den Personengruppen und den Einzelpersonen für sportliche, nicht sportliche und kulturelle Nutzungen zur Verfügung.
- (3) Nutzungen im nichtsportlichen Bereich sind mit der Gemeinde gesondert zu vereinbaren.
- (4) Die Nutzung der Sporthalle für politische Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Sporthalle im Sinne dieser Benutzungsordnung umfasst folgende Räumlichkeiten:

- a) Sporthalle
- b) Umkleieräume
- c) Sanitäräume

einschließlich der dazugehörigen Neben- und Betriebsräume.

**§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der Sporthalle bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Hirschfeld. Die Benutzungserlaubnis wird, entsprechend der vorhandenen Kapazität, auf schriftlichen Antrag erteilt. Aus dem Antrag müssen:
  - der Nutzer,
  - der Nutzungszweck,
  - die beabsichtigten Nutzungszeiten,
  - die geplante Teilnehmerzahl,
  - der verantwortliche Leiter
  - sowie der Bedarf an technischem Personal der Gemeindeeindeutig hervorgehen.
- (2) Die Erlaubnis kann
  - a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen,
  - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzungen an bestimmten Tagen eines Jahres, eines Halbjahres oder eines Monats, erteilt werden.

- (3) Die Belange der Schulen werden während der allgemeinen Zeit des Schulbetriebs bis 16.00 Uhr vorrangig gegenüber sonstigen Nutzern berücksichtigt.
- (4) Mit Inanspruchnahme der Benutzungserlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die gültige Haus- bzw. Hallenordnung an.

**§ 4 Widerruf der Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn:
  - a) der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
  - b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Hirschfeld vorliegt oder zu befürchten ist,
  - c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht,
  - d) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes für eine Nutzung länger als einen Monat in Verzug ist,
  - e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von der Programmvorstellung abweicht, die bei der Antragstellung vorgelegen hat,
  - f) der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung (inklusive Schlüsselversicherung) nicht nachweisen kann oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.
- (2) Die Gemeinde Hirschfeld kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Auslastung der überlassenen Räumlichkeiten der Sporthalle Gebrauch machen.
- (3) Dem Benutzer stehen in diesen Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Hirschfeld zu.

**§ 5 Nutzungsdauer**

- (1) Die Sporthalle darf nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und bis maximal 22.00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Sporthalle unverzüglich zu verlassen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung der Sporthalle ganz oder teilweise zu sperren. Den Benutzern werden für den Zeitraum der Nichtnutzung gezahlte Entgelte erstattet. Die Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung erfolgt nicht.

**§ 6 Verhalten in der Sporthalle**

- (1) Die Sporthalle darf nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.

- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass:
- a) Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden
  - b) überlassene Geräte schonend und sachgemäß behandelt,
  - c) unnötige Verschmutzungen vermieden werden.
- Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie alle zum Betrieb der Sporthalle erforderlichen technischen Anlagen dürfen nur von den durch die Gemeinde autorisierten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (Betreuern, Trainingspersonal) gestattet. Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.
- (5) Das Rauchen ist im gesamten Schulgebäude sowie in der Sporthalle mit den Umkleide- und Sanitarräumen verboten.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die Halle und auf Sportflächen ist unzulässig.
- (7) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (8) Die Gemeinde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 zulassen.
- (9) Jede Ausübung eines Gewerbes in oder vor den Sporthallen bedarf einer schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (10) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher Anlagen, insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände und Werbung, ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, anzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von gemeindlichem Eigentum ausgeschlossen wird.
- (11) Der Nutzer ist für die Schließesicherheit und das ordnungsgemäße Verlassen der Sporthallen verantwortlich, sofern keine unmittelbare Übergabe an einen Folgenutzer erfolgt.
- (12) Die Fluchtwege sind nur im Notfall zu benutzen.

## § 7 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

Eine nach dieser Benutzungsordnung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

## § 8 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Hirschfeld überlässt dem Benutzer die Sporthalle in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer hat alle überlassenen

Einrichtungen, insbesondere die Sportgeräte, vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem technischen Personal oder der Gemeinde zu melden bzw. in das Hallenbuch einzutragen.

- (2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten der Sporthalle. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der vom Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Gemeinde, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.

- (3) Die Gemeinde Hirschfeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Gemeinde Hirschfeld freizustellen. Die Haftung der Gemeinde Hirschfeld für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hirschfeld und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Hirschfeld und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (5) Die Gemeinde kann die Erteilung einer Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Benutzers abhängig machen. Die Gemeinde ist berechtigt, sich der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.

- (6) Auf Verlangen der Gemeinde Hirschfeld hat der Benutzer für alle sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.

- (7) Die in der jeweils erteilten Benutzungserlaubnis enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

## § 9 Bestimmungen bei Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
- (2) Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufes beizufügen. Dieser ist mindestens drei Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen.

Amtlicher Teil

- (3) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung Ordnungspersonal in ausreichender Zahl zu stellen.
- (4) Bei Veranstaltungen muss mindestens ein leitender Verantwortlicher oder die Aufsichtsperson des Veranstalters anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 8 Abs.1 Satz 3. Der Veranstalter hat ausreichend Erste-Hilfe-Personal bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass alle Zugänge und Fluchtwege freigehalten werden. Zusätzliche Brandschutzvorkehrungen sind bereitzustellen.
- (5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Zuschauer und Besucher nur für sie vorgesehene Räumlichkeiten oder Flächen betreten. Er ist verpflichtet, Zuschauer und Besucher auf den Haftungsausschluss des § 8 Abs. 3 Satz 1 hinzuweisen.
- (6) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Gemeinde unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Gemeinde Hirschfeld jeglichen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (7) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung Ordnungspersonal in ausreichender Zahl zu stellen.

Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder jeweils geltenden Hausordnung zuwiderhandeln, können durch die Gemeinde auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

**§ 11 Erhebung von Benutzungsentgelten**

Für die Benutzung der Sporthalle werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung für die Sporthalle der Gemeinde Hirschfeld.

**§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2019 in Verbindung mit der neuen Entgeltordnung für die Sporthalle Hirschfeld in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung und -entgelte für die Turnhalle mit Umkleide und Sanitärräume in der Grundschule Hirschfeld vom 17.02.2009 und die 1. Änderung vom 27.03.2012 außer Kraft.

Hirschfeld, den 18.06.2019

  
 Rainer Pampel  
 Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Entgeltordnung  
 für die Sporthalle an der Grundschule  
 Hirschfeld**

**Vom: 18. Juni 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld erlässt aufgrund der öffentlichen Sitzung am 18.06.2019 folgende Entgeltordnung für die Sporthalle an der Grundschule Hirschfeld, Hans-Beimler-Str. 9 in 08144 Hirschfeld:

**§ 1 Grundsätzliches**

Die Gemeinde Hirschfeld erhebt für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Hirschfeld privatrechtliche Entgelte.

**§ 2 Erhebung von Benutzungsentgelten**

Folgende privatrechtliche Benutzungsentgelte sind einschließlich der Bewirtschaftungskosten zu entrichten:  
*siehe Tabelle 1 auf Seite 14*

**§ 3 Befreiungen von der Entgelterhebung**

- (1) Von der Entgelterhebung sind befreit:
  - a) Kindergruppen Hirschfelder Vereine bis zu einem Alter von 18 Jahren
  - b) Grundschule und Kindereinrichtungen im Gemeindegebiet, soweit es sich um einrichtungsspezifische Veranstaltungen handelt.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung durch die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Hirschfeld werden durch einen gesonderten Vertrag mit dem Träger der Schule, dem Landkreis Zwickau, vereinbart.

**§ 10 Haus- und Ordnungsrecht**

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zur Sporthalle zu ermöglichen. Ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus der Sporthalle zu weisen.
- (3) Benutzer, Besucher oder Zuschauer, die den

		<b>Einmalige Nutzung je angefangene Stunde</b>	<b>Regelmäßige Nutzung* je angefangene Stunde</b>
a)	Nutzergruppe 1: Gewerbliche Nutzung	20,00 €	16,00 €
b)	Nutzergruppe 2: Private Gruppen, die in keinem Verein organisiert sind, sowie Sportgruppen, die nicht in einem örtlichen Verein organisiert sind.	16,00 €	12,00 €
c)	Nutzergruppe 3: Vereine / Kirchen aus der Gemeinde Hirschfeld , wobei bei diesen Sportgruppen nachweislich 80 % <i>Einwohner der Gemeinde Hirschfeld</i> sein müssen.	12,00 €	8,00 €
d)	Nutzergruppe 4: Kinder- und Jugendgruppen fremder Sportvereine	8,00 €	4,00 €

Tabelle 1

\* *regelmäßige Nutzung bedeutet mindestens ein Monat*

Fortsetzung von Seite 13

**§ 4 Entgeltschuldner, Erhebungstatbestand und Entstehen der Zahlungspflicht**

- (1) Entgeltschuldner sind die Benutzer und / oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Entgelte werden für jede Benutzung erhoben, soweit sich aus dieser Entgeltordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Die Entgelte entstehen:
  - a) bei einmaliger Benutzung mit Beendigung der Nutzung,
  - b) bei regelmäßig wiederkehrender stundenweiser Benutzung an bestimmten Tagen eines Jahres, eines Halbjahres oder eines Monats bei Beginn der Nutzung.
- (4) Die Nutzung ist bei regelmäßig wiederkehrenden Wochenstunden nur für volle Monate buchbar. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden pro Monat vier Wochen abgerechnet.  
Die mit Vertrag vereinbarte Nutzungszeit ist unabhängig der tatsächlichen Nutzung zu zahlen.

**§ 5 Ausnahmen von der Erhebung von Benutzungsentgelte**

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von § 2 dieser Entgeltordnung zulassen. Zum einen, wenn der besondere Zweck der Veranstaltung es erfordert, und zum anderen, wenn die Durchführung im Interesse der Gemeinde Hirschfeld steht.

**§ 6 Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 3 Buchstabe b) kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

**§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Entgeltordnung tritt am 01. Juli 2019 in Verbindung mit der neuen Benutzungsordnung für die Sporthalle Hirschfeld in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung und -entgelte für die Turnhalle mit Umkleide und Sanitärräume in der Grundschule Hirschfeld vom 17.02.2009 und die 1. Änderung vom 27.03.2012 außer Kraft.

Hirschfeld, den 18.06.2019

  
Rainer Pampel  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

*Wetterspruch*

*Bringt der Juli heiße Glut,  
so gerät der September gut.*

## Pressemitteilung des Regionalmanagements der LEADER-Region „Zwickauer Land“

vom: 05.06.2019

### **Kleine Projekte mit großer Wirkung** **LEADER-Region fördert erstmals Kleinprojekte**

Die LEADER-Region Zwickauer Land startet am 17. Juni 2019 mit der Umsetzung eines neuen Förderinstruments.

Das so genannte Regionalbudget Zwickauer Land umfasst 200.000 € und wird finanziert im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie durch einen Eigenanteil der 18 Städte und Gemeinden der LEADER-Region.

Ziel ist die Förderung von Kleinprojekten mit maximalen Gesamtkosten von 20.000 €. Die Förderung beträgt 80%, mindestens jedoch 2.000 € und damit weit unter dem bisherigen LEADER-Mindestzuschuss von 5.000 €. Gleich bleibt die notwendige Vorfinanzierung des Projektes, die zur Beantragung jedoch nur für den 20%igen Eigenanteil nachgewiesen werden muss.

Gefördert werden sollen Projekte, die den Zielstellung der LEADER-Region und dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe dienen.

Thematisch konzentriert sich das Förderspektrum 2019 daher auf folgende Themen:

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Freiflächen und Ortsrändern mit öffentlicher Zugänglichkeit, z.B. durch Sitzgelegenheiten, Begrünungen, Spielplatzgeräte
- Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen (bspw. Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinsstätten, Feuerwehren, Jugendclubs) durch
  - Anschaffung von Ausstattung, bspw. Mobiliar (Tische, Stühle)
  - Gestaltung und Herstellung von kostenlosen Präsentationsmaterialien analog und/oder digital, z.B. Flyer, Ausstellungselemente inkl. techn. Erschließung (Beleuchtung), Homepages oder Apps
  - Erwerb von Medientechnik sowie Materialien zur Ausübung der Vereinstätigkeit, z.B. Trachten, Musikinstrumente
- Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen.

Bis zum 15. Juli 2019 können Gebietskörperschaften und gemeinnützige Vereine ihre ausgearbeiteten Ideen einreichen. Alle Unterlagen stehen ab 17. Juni 2019 hier bereit:

[www.zukunftsregion-zwickau.eu/regionalbudget](http://www.zukunftsregion-zwickau.eu/regionalbudget)

Der Zeitplan ist 2019 eng gefasst, da das Regionalbudget noch 2019 abgerechnet werden muss. Projekte dürfen daher frühestens am 12. August 2019 begonnen werden, nachdem das Entscheidungsgremium der LEADER-Region am 6. August 2019 die besten Projekte ausgewählt hat. Grundlage dafür sind Kriterien, die die Nachhaltigkeit, Innovation und Bürgerbeteiligung der Projekte bewerten.

Die Umsetzung der Projekte muss am 15.10.2019 abgeschlossen sein, die Abrechnung gegenüber der LEADER-Region erfolgt bis spätestens 15.11.2019. Nach Prüfung erfolgt die Auszahlung der Fördergelder bis Ende 2019.

Für Rückfragen und Beratungen steht das Regionalmanagement der LEADER-Region zur Verfügung: [info@zukunftsregion-zwickau.de](mailto:info@zukunftsregion-zwickau.de), Tel.: 0375/30354-104/-106.

#### **Zum Hintergrund:**

LEADER, gesprochen "Lieder", ist ein französisches Akronym und bezeichnet schon seit 1991 eine europäische Förderstrategie zur Entwicklung ländlicher Räume.

Elementares Wesensmerkmal ist dabei, dass die Akteure in den Regionen über die Fördervorhaben entscheiden und durch aktive Netzwerkarbeit ihre Region gemeinsam entwickeln.

Initiator und Träger der LEADER-Region im Zwickauer Land ist der Zukunftsregion Zwickau e.V.

weitere Informationen: [www.zukunftsregion-zwickau.eu](http://www.zukunftsregion-zwickau.eu)  
sowie bei Regionalmanagerin Isabel Schauer,  
Tel.: 0375/30354-106

E-Mail: [i.schauer@zukunftsregion-zwickau.de](mailto:i.schauer@zukunftsregion-zwickau.de)



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

**Bekanntmachung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Hirschfeld für das Jahr 2018**

**gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG**

**1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
erforderliche Personalkosten	<b>903,83 €</b>	<b>400,89 €</b>	<b>216,48 €</b>
erforderliche Sachkosten	<b>159,12 €</b>	<b>70,58 €</b>	<b>38,11 €</b>
erforderliche Personal- und Sachkosten	<b>1.062,95 €</b>	<b>471,47 €</b>	<b>254,59 €</b>

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten  
(z.B. 6 h Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h)

**2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Landeszuschuss	<b>189,44 €</b>	<b>189,44 €</b>	<b>126,29 €</b>
Elternbeitrag (ungekürzt)	<b>201,08 €</b>	<b>122,77 €</b>	<b>67,68 €</b>
Gemeinde  (inkl. Ergänzungspauschale Bund)	<b>672,43 €</b>	<b>159,25 €</b>	<b>60,62 €</b>

**3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete**

**3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat**

	Aufwendungen in €
Abschreibung	<b>1.271,21 €</b>
Zinsen	<b>- €</b>
Miete	<b>- €</b>
Gesamt	<b>1.271,21 €</b>

**3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
Gesamt	<b>20,94 €</b>	<b>9,29 €</b>	<b>5,02 €</b>

Hirschfeld, den 01.06.2019

*gezeichnet*

*Pampel  
Bürgermeister*

**Bekanntmachung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten gemäß  
§ 9 Abs. 1 der Beitrags- und Benutzungssatzung für die  
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hirschfeld vom 03.11.2015**

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG pro Monat,

Betreuungs-zeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
9,0 Stunden	208,88 €	125,33 €	41,78 €	entfällt	187,99 €	112,80 €	37,60 €	entfällt
6,0 Stunden	139,25 €	83,55 €	27,85 €	entfällt	125,33 €	75,20 €	25,07 €	entfällt
4,5 Stunden	104,44 €	62,66 €	20,89 €	entfällt	94,00 €	56,40 €	18,80 €	entfällt

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG pro Monat,

Betreuungs-zeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
9,0 Stunden	127,30 €	76,38 €	25,46 €	entfällt	114,57 €	68,74 €	22,91 €	entfällt
6,0 Stunden	84,87 €	50,92 €	16,97 €	entfällt	76,38 €	45,83 €	15,28 €	entfällt
4,5 Stunden	63,65 €	38,19 €	12,73 €	entfällt	57,29 €	34,37 €	11,46 €	entfällt

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG pro Monat.

Betreuungs-zeit	Zwei-Eltern-Familien				Alleinerziehende			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
6,0 Stunden	68,74 €	41,24 €	13,75 €	entfällt	61,87 €	37,12 €	12,37 €	entfällt
5,0 Stunden	57,28 €	34,37 €	11,46 €	entfällt	51,56 €	30,93 €	10,31 €	entfällt

(2) Für die Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten in den Schulferien wird ein Betrag in Höhe von 2,02 €, maximal 10,00 € pro Woche erhoben.

(3) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

	Krippe	Kindergarten	Hort
<b>Betreuung für jede weitere angefangene Stunde</b>	5,62 €	2,49 €	2,02 €

(4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25,05 € erhoben.

(5) Die Elternbeiträge treten ab 01.09.2019 in Kraft.

Hirschfeld, den 11.06.2019

  
R. Pampel  
Bürgermeister



Landessprecher\*innen des FÖJ und FSJ Sachsen 2018/19  
sachsen@foej.net | fsj-landessprecher@engagiert-dabei.de |  
www.engagiert-dabei.de

## Pressemitteilung

Das Schuljahr neigt sich langsam dem Ende zu und für viele bleibt die Frage noch ungeklärt: Was tun nach dem Schulabschluss? Die Freiwilligendienste Sachsen können hier vielen Jugendlichen eine gute Lösung sein. Und das Gute daran ist außerdem: Man kann sich immer noch für das kommende Freiwilligenjahr mit Beginn ab September 2019 bewerben!

### Art der Freiwilligendienste

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bietet Jugendlichen die Möglichkeit, sich im sozialen Bereich zu engagieren und dabei berufliche Erfahrungen zu sammeln. Die Möglichkeiten reichen von der Altenpflege bis hin zu einem Einsatz in Schulen oder Kindertagesstätten. Neben den sozialen und pflegerischen Bereichen gibt es in Sachsen das FSJ Kultur, das FSJ Denkmalpflege, das FSJ Sport, das FSJ Politik und das FSJ Pädagogik.

Das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) bietet Jugendlichen die Möglichkeit, ein Jahr lang im Natur- und Umweltschutz zu arbeiten und praktische Erfahrungen zu sammeln. Die Einsatzmöglichkeiten reichen von der Arbeit im Forst über die Umweltbildung bis hin zur Mitarbeit in Forschungseinrichtungen.

### Wer kann einen Jugendfreiwilligendienst durchführen?

Das FSJ und FÖJ ist offen für alle Jugendliche und junge Erwachsene, die die Vollzeitschulpflicht absolviert haben und zum FSJ-Beginn nicht älter als 26 Jahre sind. Es beginnt in der Regel am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

### Wo kann ich mich informieren?

Mit dem Freiwilligenlotsen auf [www.engagiert-dabei.de](http://www.engagiert-dabei.de) bekommt man einen Überblick über mögliche Einsatzstellen im Freiwilligendienst in ganz Sachsen, die einem sowohl in der Karte als auch in einer darunter befindlichen Übersicht angezeigt werden. Je nach Markierung kann man auch erkennen, welche Stellen für das kommende Jahr bereits oder noch nicht vergeben sind. Darüber hinaus findet man alle anderen wichtigen Informationen über die Rahmenbedingungen, die nötig sind.

### Finanzierung

Alle Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld von mindestens 150€. Sofern Unterkunft und Verpflegung nicht kostenlos gewährt werden, erhalten Freiwillige ein Taschengeld von mindestens 300 €. Wird nur Unterkunft oder nur Verpflegung kostenlos gewährt, erhalten Freiwillige ein Taschengeld von mindestens 200€. Zusätzlich erhalten sie weiterhin Kindergeld.



## PRESSEMITTEILUNG

Chemnitz, den 14. Juni 2019

### Junge-Leute-Ticket tanzt aus der Reihe

Flippiger Werbefilm jetzt auf Youtube

Für 48 Euro/Monat umweltfreundlich unterwegs

Schon 750 Tickets verkauft

Viele günstige Flatrate-Angebote im VMS-Gebiet

**Chemnitz - Wetterkapriolen, Schülerdemonstrationen, Klimakonferenz: Bus und Bahn als umweltfreundliche Verkehrsmittel werden immer wichtiger. Um Jugendlichen bis Mitzwanzigern die „Öffentlichen“ schmackhaft zu machen, hat der VMS das Junge-Leute-Ticket aufgelegt. Innerhalb kürzester Zeit gingen 750 Abos über den Verkaufstresen.**

Das Video zum Ticket gibt es jetzt auf Youtube:

<https://www.youtube.com/watch?v=LG07Emf9c6Q>



VMS-Geschäftsführer Dr. Harald Neuhaus: "Der Werbefilm gefällt mir sehr und spricht hervorragend junge Leute an. Mit unseren günstigen Flatrate-Tickets reagierten wir schon frühzeitig auf Erfordernisse, die Umwelt zu schonen."

Steckbrief JUNGE-LEUTE-TICKET:

\*Für 16- bis 25-Jährige, Abo mindestens 4 Monate

\*Preis: 48 Euro/Monat für alle Busse und Bahnen im VMS-Gebiet

**Günstiges Flatrate-Fahren mit dem VMS ist übrigens auch möglich mit SCHÜLERVERBUNDKARTE**

\*Für Schüler (Allgemeinschulen, Berufsschulen im VMS-Verbund)

\*Preis: 44 Euro/Monat, Förderung bis zu 29 Euro möglich.



**FERIENTICKET**

Für junge Leute bis 20, gültig in den Sommerferien VMS-Gebiet, Verkehrsverbund Vogtland

Kosten: 19 Euro. Ferienticket ganz Sachsen: 30 Euro

Bedingungen, Ausnahmen, sämtliche Konditionen zu den einzelnen Tickets & Tarifen gibt's unter [www.vms.de](http://www.vms.de)

Der Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) ist ein Verbund des öffentlichen Nahverkehrs im Raum Chemnitz. Er erstreckt sich über Chemnitz, Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Landkreis Zwickau und Mittelsachsen. Im Verbundgebiet leben 1,2 Millionen Menschen. Der VMS ist federführend für Betrieb und Entwicklung des Chemnitzer Modells verantwortlich. Das verbindet zurzeit Stollberg, Burgstädt, Mittweida und Hainichen mit der Chemnitzer Innenstadt. Streckennetz im Jahr 2018: 89 Kilometer. Wenn Limbach-Oberfrohna, Thalheim, Oelsnitz/E., Aue, Annaberg-Buchholz, Cranzahl und Olbernhau in den nächsten Ausbaustufen dazu gekommen sind, wird das Netz rund 278 Kilometer lang sein. Im gesamten VMS-Tarifgebiet waren 2018 rund 79,8 Millionen Fahrgäste unterwegs.

# Ambulanter Kinderhospizdienst Westsachsen

## Ausbildung zum ehrenamtlichen Familienbegleiter

Um die Begleitung lebensverkürzend erkrankter Kinder, Jugendlicher und deren Familien in Zwickau und Umland weiter zu verbessern, bildet unser ambulanter Kinderhospizdienst „Westsachsen“ in Trägerschaft des Elternvereins krebskranker Kinder e.V. Chemnitz ehrenamtliche Familienbegleiter aus.

Diese werden befähigt, die Betroffenen, deren Geschwister und Eltern zu unterstützen und zu entlasten. Ziel ist es die zu betreuenden Familien zu stärken, damit sie ihre spezielle Lebenssituation bewältigen kann.

Ein neuer Kurs beginnt ab August 2019 in Zwickau.

### Informationen zum Inhalt und organisatorischen Ablauf

über

Ambulanter Kinderhospizdienst Westsachsen

Anne Bayer

Friedrich-Fröbel-Str. 1, 08301 Aue - Bad Schlema

Tel.: 03771/ 450265

[anne.bayer@ekk-chemnitz.de](mailto:anne.bayer@ekk-chemnitz.de)

# LandeigEM SE Hofladen



## im Sommer

### Geöffnet

9:00 Uhr - 16:00 Uhr

06.07 Erste Frühkartoffeln  
20.07 Schweinefleisch und Wurst  
03.08  
17.08 Schweinefleisch und Wurst  
07.09  
21.09



Ab Freitag den 05.07 gibt es wieder alle 2 Wochen Gemüsekisten mit Lieferservice im Umkreis von 15 km

Inklusive Fleisch, Wurst, Milchprodukte, Eier, Fruchtaufstriche, Säfte und Sirup möglich

Mehr Informationen unter  
037602-759924 oder 0157-30676301  
[info@landeigemuese.de](mailto:info@landeigemuese.de)

Martin und Sandra Häberer, Hangweg 3, 08144 Niedercrinitz